

SATZUNG DES SUHLER SPORTBUNDES E.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.2017

Präambel

Der Landessportbund Thüringen (LSB Thüringen) gliedert sich gemäß § 10 Absatz 1 seiner Satzung regional entsprechend den kommunalpolitischen Kreisgrenzen des Freistaates Thüringen in Kreissportbünde bzw. bei kreisfreien Städten in Stadtsportbünde.

Die Kreis- und Stadtsportbünde sind rechtlich selbständige Vereine (eingetragene Vereine). Sie organisieren sich nach Maßgabe einer einheitlichen Satzung (§ 10 Absatz 3 der Satzung des LSB Thüringen).

Die Kernsatzung gliedert sich in verbindliche Satzungsbestimmungen, die von den Kreis- und Stadtsportbünden zu übernehmen sind und in variable Satzungsbestimmungen, die von den Kreis- und Stadtsportbünden nach eigenem Ermessen abgeändert und den individuellen Erfordernissen angepasst werden können.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Suhler Sportbund e.V., nachfolgend – Stadtsportbund (SSB) – genannt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Suhl unter der Nr. VR 106 eingetragen und hat seinen Sitz in Suhl.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet der Stadt Suhl.

§ 2

Grundsätze, Werte

1. Der Stadtsportbund sieht sich dem von den Mitgliedsorganisationen des LSB Thüringen beschlossenen Leitbild „Mitten im Sport – Mitten im Leben“ und dessen Grundsätzen verpflichtet.
2. Der Stadtsportbund als regionale Gliederung des LSB Thüringen setzt sich gemeinsam und abgestimmt mit ihm für die Wahrung der Einheit des Sports und der Solidarität des organisierten Sports nach innen und außen ein.
3. Grundlage des Wirkens des Stadtsportbund ist sein Bekenntnis und das seiner Mitglieder, Organe und Gremien zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
4. Der Stadtsportbund vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie die Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebung entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein.

5. Der Stadtsportbund verurteilt jegliche Form und Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.
6. Der Stadtsportbund tritt ausdrücklich für humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.
7. Der Stadtsportbund bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung und setzt sich für die Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein.
8. Der Stadtsportbund setzt sich für ökologische Nachhaltigkeit ein und macht sich dabei für seine natürliche Umwelt, die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz sowie ihre Nutzung das Sporttreiben stark.
9. Der Stadtsportbund strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und den im Stadtrat vertretenden demokratischen Parteien bei Wahrung der Prinzipien von Subsidiarität und Autonomie des Sports an. Er verweist dabei auf Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen „Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften“ sowie auf das Thüringer Sportförderungsgesetz und auf §2 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung.

§ 3

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Stadtsportbundes ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen.
2. Der Stadtsportbund fördert über das Wirken seines Jugendverbandes, der Stadtsportjugend, entsprechend SGB VIII die Jugendarbeit.
3. Der Stadtsportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Stadtsportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Stadtsportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Stadtsportbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Stadtsportbund kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Ehrenamtsträgern eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG beschließen. Die Entscheidung über die entgeltliche Tätigkeit trifft das Präsidium.

§ 4

Aufgaben des Stadtsportbundes

1. Als regionale Untergliederung des Landessportbundes Thüringen e.V. erfüllt der Stadtsportbund die Aufgaben des LSB Thüringen im Kreisgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
2. Der Stadtsportbund fördert und unterstützt im Einvernehmen mit dem LSB seine Vereine und Verbände, insbesondere bei:
 - der Vertretung der Interessen gegenüber Landkreis, Städten und Gemeinden sowie deren politischen Gremien
 - der Beratung und Unterstützung innerhalb der Vereinsentwicklung
 - der Förderung des Kinder- und Jugendsports, Breiten- und Leistungssports sowie der Jugendverbandsarbeit
 - der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Sporthelfern der Schulung von Vereinsvorständen
 - der Umsetzung von Projekten
 - der Förderung von Ehrenamt und freiwilligen Engagement.
3. Der Stadtsportbund pflegt die Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und bildet Kooperationen mit anderen Organisationen sowie der Wirtschaft auf kommunaler und regionaler Ebene.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Stadtsportbundes sind:

1. Die Sportvereine des LSB Thüringen, die ihren Sitz im Gebiet des Stadtsportbundes haben.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Thüringen werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied im für den Verein zuständigen Stadtsportbund.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtsportbund nach sich. Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtsportbund.

Eine Mitgliedschaft nur im Stadtsportbund oder nur im LSB Thüringen ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Stadtsportbund / LSB Thüringen ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.

SATZUNG DES SUHLER SPORTBUNDES E.V.

Die Austrittserklärung muss mindestens einer der beiden vorgenannten Organisationen rechtzeitig zugehen.

Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium des LSB Thüringen nach Anhörung des zuständigen Stadtsportbundes.

Auf § 12 Abs. 3 Ziffer 3 der Satzung des LSB Thüringen wird verwiesen.

Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor:

- bei Handlungen, die sich gegen den Stadtsportbund oder den LSB Thüringen, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie ihr Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen,
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung des Stadtsportbundes und/oder gegen die Satzung des LSB Thüringen und/oder den Ordnungen,
 - bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Stadtsportbundes trotz schriftlicher Abmahnung,
 - bei fehlender Mitgliedschaft in einem Verband gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung des LSB Thüringen,
 - bei Verlust der Gemeinnützigkeit,
 - bei Beitragsrückständen oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtsportbund oder dem LSB Thüringen sechs Monate nach Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - bei Nichtabgabe der Mitgliederbestandserhebung entsprechend der LSB-Vorgabe nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung,
 - bei einem groben Verstoß gegen die Werte und Grundsätze des Stadtsportbundes und des LSB Thüringen, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung oder auch nonverbaler Handlungen von Mitgliedern oder Funktionären des Sportvereins auch außerhalb ihrer Vereinstätigkeit oder der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien oder Organisationen und der Verein es unterlässt, diesen Handlungen wirksam zu begegnen bzw. sich von diesen Personen zu trennen.
2. Gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden des LSB Thüringen, deren Sportart in mindestens einem dem Stadtsportbund angehörenden Mitgliedsverein des LSB Thüringen betrieben wird.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Stadtsportbund / LSB Thüringen ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären. Die Austrittserklärung muss mindestens einer der beiden vorgenannten Organisationen rechtzeitig zugehen.

§ 6

Satzungszusammenhang von Stadtsportbund und Landessportbund Thüringen

1. Der Stadtsportbund nimmt die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben nach freiem Ermessen wahr.
2. Die Satzung des Stadtsportbundes und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzungen, Zielsetzungen und Beschlüsse des LSB Thüringen einfügen und sollen keine Widersprüche dazu enthalten.
3. Satzungsänderungen bezüglich der Bestimmungen der Kernsatzung (§1; §2, §3, Absatz 1 bis 6; §4; §5, Absatz 1; §6, §7, Ziffer 1; §8 Absatz 1 Satz 2 bis 5, Absatz 2 Satz 1 3 bis 7 Anstrich; §11 Absatz 3; §13; §14; §15) erfolgen für alle Kreissportbünde und Stadtsportbünde im LSB Thüringen einheitlich. Sie bedürfen der Initiative oder Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Der Stadtsportbund verpflichtet sich, die von der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen beschlossenen Satzungsänderungen zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes zu setzen.

§ 7

Organe

Die Organe des Stadtsportbundes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. das geschäftsführende Präsidium.

§ 8

Mitgliederversammlung (Stadtsporttag)

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine und der dem Stadtsportbund angehörenden regionalen Mitgliedsverbände.

Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Auf der Mitgliederversammlung sind die Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen zu wählen. In dem Jahr, in dem der Landessporttag des LSB Thüringen stattfindet, heißt die Mitgliederversammlung "Stadtsporttag". Dieser wird rechtzeitig vor dem Landessporttag tagen. Auf dem Stadtsporttag werden die Delegierten des Stadtsportbundes für den Landessporttag sowie das Präsidium des Stadtsportbundes gewählt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- Bestätigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen
- Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge

3. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einberufung per E-Mail wahrt die Schriftform.

Anträge zur Tagesordnung müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Stadtsportbund eingegangen sein. Die nachträglich eingereichten Anträge werden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Stadtsportbundes sind grundsätzlich nicht dringlich.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Stadtsportbundes verlangt oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.
6. Stimmenverteilung
 - a) Jedes Mitglied sowie die Mitglieder des Präsidiums haben eine Stimme. Stimmberechtigt ist der (sind die) von den Mitgliedsvereinen entsandte(n) Vertreter, der Vertreter der regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände sowie die Präsidiumsmitglieder.
 - b) Zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein pro angefangene weitere 250 Mitglieder eine weitere Stimme.

- c) Die gebietsrelevanten regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände des LSB Thüringen erhalten pro weitere angefangene 500 gebietsangehörige Mitglieder eine weitere Stimme. Ein Vertreter kann mehrere Stimmen eines Mitgliedes ausüben.
- 7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen hingegen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.
- 8. Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Präsidium des Stadtsportbundes

- 1. Dem Präsidium gehören an
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gemäß § 10 Abs. 1
 - b) der Vorsitzende der Suhler Sportjugend
 - c) die Frauenbeauftragte
 - d) der Lehrwart
 - e) der Breitensportwart
 - f) der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit
- 2. Das Präsidium führt alle sportfachlichen und organisatorischen Prozesse des Stadtsportbundes.
An den Beratungen nimmt der Vereinsberater mit beratender Stimme teil.
- 3. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Präsidiumsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Präsidiumspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch das Präsidium kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordene Präsidiumsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

§ 10

Geschäftsführendes Präsidium des Stadtsportbundes

- 1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an
 - a) der Präsident

- b) der Vizepräsident für Recht und Finanzen
 - c) der Vizepräsident für Sport und Verwaltung
 - d) der Schatzmeister
2. Das geschäftsführende Präsidium führt die laufenden Geschäfte unter Mitwirkung eines Vereinsberaters, der mit beratender Stimme teilnimmt.
 3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Stadtsportbund gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Ausschüsse

1. Das Präsidium des Stadtsportbundes kann in seiner Arbeit durch Ausschüsse unterstützt werden.
Den Vorsitz und die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt das Präsidium.

§ 12

Ordnungen

Der Stadtsportbund kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln. Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine

- Geschäftsordnung,
- Finanzordnung,
- Jugendordnung,
- Ehrenordnung,
- Wahlordnung

geben.

§ 13

Finanzierung

1. Der Stadtsportbund finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen.
2. Eine weitere Förderung erhält der Stadtsportbund auf Grundlage der Zuwendungsrichtlinie des LSB Thüringen.
3. Stadtsportbund und LSB Thüringen können ein gemeinsames Einzugsverfahren für ihre Mitgliedsbeiträge vereinbaren.

§ 14

Verwaltung des Stadtsportbundes

1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben kann der Stadtsportbund eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch das Präsidium auf der Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.

§ 15

Stadtsportjugend

1. Die Stadtsportjugend ist die Jugendorganisation des Stadtsportbundes, welche in besonderer Weise die Jugend- und Jugendsozialarbeit fördert.
2. Die Stadtsportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium des Stadtsportbundes bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Stadtsportbundes arbeiten und beschließen die Organe der Stadtsportjugend in eigener Verantwortung.
3. Die Stadtsportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Stadtsportjugend wird im Rechtsverkehr vom Stadtsportbund vertreten.

§ 16

Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Organs sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Stadtsportbundes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 17

Auflösung des Stadtsportbundes

Für die Auflösung des Stadtsportbundes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der Stimmberechtigten des Stadtsportbundes sowie der Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Stadtsportbundes abwickeln.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.11.2017 in Suhl beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 07.11.1990, geändert am 07.11.1996 und am 27.11.2008 verliert ihre Gültigkeit.